



1/SN-9/ME

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs1010 Wien, am 27.2.1996,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 229-71/95

An das
Präsidium d. Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl... .	-GE/19.Pk.
Datum: 29. FEB. 1996	
Vorabin 17.96/11	

Betr: Budgetkonsolidierungsentwurf
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Beilagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Juliane Beur



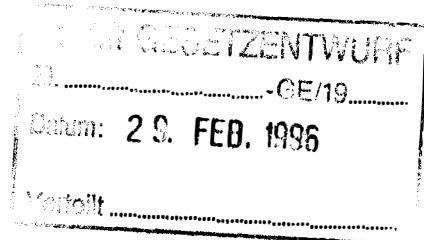
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 26.2.1996,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl.: 229-71/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien



Betr.: Zl. 10.910/7-4/96
Budgetkonsolidierung

Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Bundeskammer geht bei ihrer Stellungnahme davon aus, daß entsprechend den in den Medien kolportierten Meinungen der Sozialpartner und der Koalitionspartner der vorliegende Gesetzesentwurf in wesentlichen Punkten nicht mehr diskutiert werden kann und damit das ohnedies sehr kurz bemessene Begegutachtungsverfahren allenfalls Korrekturen in Details, nicht jedoch in grundsätzlichen bzw. die finanziellen Auswirkungen wesentlich berührenden Fragen zur Folge haben soll. Die Bundeskammer betont vorweg diesen Standpunkt ausdrücklich, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, daß sie mit allen Details der vorgeschlagenen finanziellen Mehrbelastungen bzw. Leistungskürzungen einverstanden wäre.

Zwei Punkte dürfen jedoch besonders herausgegriffen werden:

In legislativer Hinsicht geht dieser Entwurf Wege, die insbesondere die Regelungen des Sozialversicherungsrechtes - soferne dies überhaupt noch möglich ist - noch unübersichtlicher machen werden. Das ASVG, das GSVG und das BSVG werden in getrennten Artikeln zweimal novelliert, wobei durch Art. 19 Abschnitt IV noch eine dritte Änderung dieser Bundesgesetze erfolgt. Es sollte doch möglich sein, in einem Gesetzesentwurf, der noch dazu schon als Sammelnovelle bezeichnet wird, einzelne Gesetze in einem eigenen Abschnitt nur ein Mal zu novellieren. Im Hinblick auf die vielen Befristungen und Übergangsbestimmungen würde es in Zukunft ansonsten nahezu unmöglich sein, die Rechtsquellen für das jeweils geltende Recht zusammenzustellen.

- 2 -

Zu Art. 14 Z. 2:

Die vorgesehene Einbeziehung "dienstnehmerähnlicher Personen" in die Versicherungspflicht nach dem ASVG wird für den Bereich der Tierärzte abgelehnt. Zur sozialversicherungsrechtlichen Unterscheidung von Dienstvertrag und Werkvertrag gibt es seit Jahrzehnten eine äußerst umfangreiche und fundierte Judikatur, die kaum mehr Zweifel offen lässt und durchaus geeignet ist, Umgehungshandlungen zur Vermeidung des Eintretens der Sozialversicherungspflicht auszuschließen. Durch den vorgesehenen Gesetzesentwurf wird zwar nicht definiert, was dienstnehmerähnliche Personen sind, jedoch die Fiktion aufgestellt, daß alle Personen, die gegen Entgelt für Dritte Leistungen erbringen, im Zweifel als dienstnehmerähnliche Personen zu gelten hätten. Damit gibt es bei strenger Betrachtung im Erwerbsleben keinen Werkvertrag mehr.

Überdies ist die für die Einführung dieser Bestimmung gegebene Begründung zumindestens für den Bereich der Tierärzte unrichtig: Freiberuflich tätige Tierärzte sind in der Sozialversicherung auch ohne eineinhalbfache Mindestbeitragsgrundlage jedenfalls pflichtversichert, und zwar kranken- und unfallversichert im ASVG und pensionsversichert im GSVG. Durch die vorgesehene Bestimmung würde eine Kollision herbeigeführt und es würde in vielen Fällen der freiberuflichen Zusammenarbeit zu unsinnigen Doppelversicherungen kommen. Zu denken ist hier an die klassische Form der Gemeinschaftspraxis, die überdies in vielen Fällen nicht von heute auf morgen mit gleichen Anteilen begründet wird, sondern ein Hineinwachsen eines jüngeren Kollegen in eine schon bestehende Praxis, aber auf eigene Rechnung und Gefahr, vorsieht. Auch die freiberufliche Nutzung einer bestehenden Ordination durch zwei getrennt arbeitende Tierärzte kommt in der Praxis häufig vor. In all diesen Fällen wäre eine Doppelversicherung gegeben, weshalb diese Bestimmung für den Bereich der Tierärzte abgelehnt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:


Dr. Richard Elhenicky